

Friedrich-Bödecker-Kreis in Schleswig-Holstein e.V. - Satzung

§ 1

Der Friedrich-Bödecker-Kreis in Schleswig-Holstein e.V. hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Adressen der Vorstandsmitglieder s. Homepage (www.fbk-sh.de)

§2

Der Friedrich-Bödecker-Kreis in Schleswig-Holstein e.V. ist selbständiger Landesverband. Er ist Mitglied des Bundesverbandes der Friedrich-Bödecker-Kreise.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Bildung.

Die Künstler werden von uns in die Schulen vermittelt, wo sie bei der Autorenbegegnung ca. 50 – 60 Kindern und Jugendlichen das Kulturgut Literatur näher bringen. In Schreibwerkstätten, Theater-, Drehbuch- und Illustrationsprojekten mit den Autoren und Autorinnen werden Kreativität, Lese- und Schreibfähigkeit und die Lust auf Literatur nachweislich verstärkt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

1. Mitglieder können werden:
 - a) Natürliche Personen, Firmen, Vereine und Verbände,
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Verein, seine Ziele und Zwecke fördern und an den Arbeiten teilzunehmen bereit sind.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und wird durch den Vorstand genehmigt. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

3. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Haftung jedes Mitglieds beschränkt sich auf die Höhe seines Jahresbeitrages.
4. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder dürfen diese keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
5. Bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen abzüglich des gemeinen Wertes der etwa von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen dem Bundesverband der Friedrich-Bödecker-Kreise e.V., Hannover, oder dem Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein oder dessen Nachfolgebehörde zu. Dem erstgenannten Verein jedoch nur für den Fall, dass er im Zeitpunkt des Anfalls des Vermögens als Gemeinnütziger Verein anerkannt ist. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 5

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen und im Übrigen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die Feststellung der rechtzeitigen Einladung ist der Poststempel der Absendung an die dem Verein angegebene Adresse im Zweifelsfalle maßgebend.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre, Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastungserteilung, Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Verbandes, Genehmigung der Geschäftsordnung, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

4. Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

5. Die Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB zu unterschreiben.

§ 6

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Geschäftsführung und die Verwendung der Geldmittel.

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus
 - der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden,
 - 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Kassenwartin oder dem Kassenwart und
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

Alle Vorstandsmitglieder sind allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

1a.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Geschäftsbericht, die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden
- .
3. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat für die Erfüllung der Vereinszwecke aus der Mitgliedschaft zu berufen.
4. Die Mitglieder des Beirates können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie sollen bei allen grundsätzlichen Fragen, die Struktur und Planung des Vereins betreffend, gehört werden.

4a

Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten einen Geschäftsführer zu bestellen.

Dieser ist besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB.

Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er hat Stimmrecht, sofern er die Geschäftsführertätigkeit ehrenamtlich ausübt.

5. Der Vorsitzende des Bundesverbandes der Friedrich-Bödecker-Kreise e.V., Hannover, oder ein von ihm zu benennender Vertreter kann auf sein Verlangen an den Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

§ 8

Auflösungs- wie Satzungsänderungsanträge müssen im Wortlaut jeder Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden.

Kiel, 20.04.2018